

Hinweis:

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW hat mit Wirkung vom 15. Juli 2013 die Verwaltungsvorschrift zu § 48 Abs. 2 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) geändert. In den einleitenden Hinweisen heißt es nun:

„Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass Transparenz, Veröffentlichung und mehr Kontrollen positive Verhaltensänderungen bewirken...

Besondere Bedeutung kommt dabei der Ankündigung von Kontrollen und der Veröffentlichung von Messstellen zu...

Daher sieht die Neuregelung die Verpflichtung der Ankündigung und Veröffentlichung der kommunalen Messstellen vor. Diese Pflicht bezieht sich auf die Mess-örtlichkeiten, die tagesaktuell zu veröffentlichen sind, nicht aber die genauen Messzeitpunkte."

Konkret verfügt wird die Veröffentlichung der Messstellen in der Verwaltungsvorschrift Nr. 48.26: „Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit sind entsprechend den Sach- und Personalressourcen vorrangig zu gewährleisten. Messstellen sind im Vorfeld mittels geeigneter Medien anzukündigen und zu veröffentlichen."

Die Stadt Troisdorf greift als geeignetes Medium im Sinne der Vorschrift auf die städtischen Internet-Seiten zurück und veröffentlicht im monatlichen Rhythmus die für einen festgelegten Zeitraum geplanten Messpunkte der durch die Kommune vorgenommenen Geschwindigkeitsüberwachung.